

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP)

–Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 18.08.2017 bis zum 21.09.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 7 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen (stichwortartig) sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<u>Bezirksregierung Köln –Dezernat 52- (Abfallwirtschaft u. Bodenschutz –einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u> Der Zuständigkeitsbereich des Dezernates 52 wird von dem Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme	entfällt
<u>Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 22.5- Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Es wird eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.	ja	In den VEP wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
<u>Industrie- und Handelskammer zu Köln</u> Die Errichtung eines Geschäfts- und Wohngebäudes wird begrüßt.	Kenntnisnahme	entfällt
<u>Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 22</u> Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung können erst Angaben gemacht werden, wenn endgültige Ausbaupläne vorliegen.	Ja	Die Telekommunikationslinien sowie die Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden bei der konkreten Planung berücksichtigt.

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes.		
<u>Stadtwerke Köln GmbH</u> keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
<u>RheinEnergie AG/Rheinische Netzgesellschaft mbH</u> Im Plangebiet befindet sich eine Netzstation zur Versorgung des Quartiers. Zum Schutz und zur Sicherung dieser Versorgungsanlagen ist ein Leitungsrecht mit einem Schutzstreifen von 3 m bzw. für die Stromstation eine Fläche für Versorgungsanlagen festzusetzen. Neben der planungsrechtlichen Sicherung ist bei einem Verkauf der Fläche durch die Stadt Köln auch eine privatrechtliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.	Ja	Im VEP erfolgt eine entsprechende Festsetzung.
<u>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</u> Von der vorgesehenen Baumaßnahme sind aus denkmalpflegerischer Sicht keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die in der Illustration dargestellte Klinkerfassade erscheint angemessen, da auf diese Weise ein Bezug zu den ziegelsichtigen Bahnbögen entlang der Bartholomäus-Schink-Straße hergestellt wird. Es wird angeregt, die Baudenkmäler außerhalb des Plangebietes gemäß PlanZV zu kennzeichnen und in der textlichen Begründung ausreichend zu würdigen.	teilweise	Eine Kennzeichnung der Baudenkmäler außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht möglich. Festsetzungen etc. können nur im Geltungsbereich des VEP erfolgen. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Baudenkmäler außerhalb des Geltungsbereiches.